

PARKORDNUNG

der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

I. Geltungsbereich

(1) Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Kfz) auf dem Gelände der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist nur nach Maßgabe dieser Parkordnung auf den hierfür vorgesehenen Flächen gestattet. Jede Benutzerin/Jeder Benutzer unterwirft sich dieser Parkordnung.

(2) Mit Erwerb der Parkberechtigung ist ausschließlich die Berechtigung zur Nutzung eines gekennzeichneten Parkplatzes zum vorübergehenden Abstellen eines mehrspurigen Kfz verbunden. Darüber hinausgehende Rechte werden nicht erworben. Die Bewachung und Verwahrung der eingestellten Fahrzeuge sowie deren Inhalt und/oder deren Ladung wie auch die Kontrolle der Ein- und Ausfahrt zählt nicht zu den Leistungen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gemäß dem zustande gekommenen Einstellvertrag und eine damit zusammenhängende Haftung sowie eine Haftung nach § 970ff ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Abstellen von Fahrzeugen

(1) Folgende Fahrzeuge dürfen am Gelände bzw. auf den Parkplätzen der Alpen-Adria-Universität abgestellt werden:

- mehrspurige Kfz mit einer gültigen Semestervignette;
- mehrspurige Kfz mit einer gültigen Monatsvignette,
- mehrspurige Kfz mit einem gültigen Parkschein;
- Dienstfahrzeuge der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt;
- einspurige Fahrzeuge an den hierfür vorgesehen Plätzen.

(2) Die Semestervignette wird für die Dauer eines Semesters (Wintersemester oder Sommersemester) ausgegeben. Sie berechtigt die Inhaberin/den Inhaber der Vignette unter der Maßgabe dieser Parkordnung zur Inanspruchnahme eines Parkplatzes, sofern einer verfügbar ist. Die Semestervignette ist deutlich sichtbar auf der Fahrerseite hinter die Windschutzscheibe im Kfz zu platzieren.

Die Semestervignette ist übertragbar, der Käufer haftet für die ordnungsgemäße Verwendung der Vignette und ist verpflichtet immer darüber Auskunft zu geben, wer (amtliches Kennzeichen!) die Vignette zur Zeit verwendet. Kopien oder andere Vervielfältigungen der Vignette sind nicht gestattet, stellen eine strafbare Handlung dar und werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.

Wenn die Nutzerin/der Nutzer die Semestervignette verliert, hat sie/er dies der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt unverzüglich bekannt zu geben. Ihr/Ihm wird eine neue Vignette ausgehändigt, die alte Vignette verliert dadurch ihre Gültigkeit.

(3) Die Monatsvignette wird für die Dauer von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Kaufs ausgestellt und berechtigt in dieser Zeit zur Nutzung der Parkflächen. Die übrigen Bestimmungen des Abs. 2 kommen sinngemäß zur Anwendung.

(4) Der Parkschein ist den aufgestellten Automaten zu entnehmen und deutlich sichtbar auf der Fahrerseite hinter der Windschutzscheibe im Kfz zu platzieren. Ein Kfz darf für maximal 10 Minuten unentgeltlich abgestellt werden, wenn die Ankunftszeit deutlich sichtbar notiert (z.B. mit Parkuhr oder in leserlicher Schrift händisch notiert) hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite angezeigt wird. Diese Zeit ist für kurze Ladetätig-

keiten bzw. das Lösen des Parktickets gedacht. Eine Verlängerung durch Nachstellen der Parkuhr oder neue Notiz der Ankunftszeit ist nicht erlaubt.

(5) Als Dienstfahrzeuge der Alpen-Adria-Universität gekennzeichnete Kfz können die Parkflächen kostenlos benützen.

(6) Einspurige Fahrzeuge dürfen ohne Berechtigungsausweis die dafür vorgesehenen Parkflächen benutzen. Falsch, verkehrsbehindernd oder verkehrsgefährdend abgestellte einspurige Fahrzeuge können auf Kosten des Eigentümers abgeschleppt, entfernt oder auf öffentlichen Grund gestellt werden.

(7) Stark gehbehinderte Personen mit einem Ausweis gem. § 29b Straßenverkehrsordnung (StVO) oder einem Behindertenpass gem. §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz (BBG) dürfen auf den für diese Personen gesondert gekennzeichneten Parkplätzen kostenlos parken.

(8) Die jeweils gültigen Parkgebühren für die Semester- und Monatsvignetten sowie für die Parkscheine sind dem Aushang zu entnehmen.

III. Regelungen zur Nutzung der Parkflächen

(1) Auf dem gesamten Parkgelände sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß anzuwenden. Verkehrssignale, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind von der Nutzerin/vom Nutzer zu berücksichtigen. Am gesamten Parkgelände darf nur mit angemessen geringer Geschwindigkeit (max. 20 km/h) und erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden. Jeder Abstellplatz darf nur zum Abstellen eines Kfz innerhalb der jeweiligen Bodenmarkierung benutzt werden. Bei Beanspruchung von zwei oder mehreren Parkflächen sind Gebühren für sämtliche verwendeten Parkflächen zu bezahlen.

(2) Die Alpen-Adria-Universität ist berechtigt auf gekennzeichneten Abschleppzonen, Feuerwehruzufahren sowie Zufahrten für Zustelldienste abgestellte Fahrzeuge auf Rechnung der Nutzerin/des Nutzers des jeweiligen Fahrzeuges durch ein hierzu befugtes Unternehmen abschleppen zu lassen.

(3) Die Nutzerin/Der Nutzer unterwirft sich mit dem Kauf einer Semester- oder Monatsvignette bzw. mit dem Ziehen eines Parktickets dieser Parkordnung. Damit erwirbt sie/er das Recht eine markierte Parkfläche entsprechend der erworbenen Berechtigung zu nutzen, sofern die Kapazitäten eine Nutzung zulassen. Mit dem Erwerb einer Berechtigung wird die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes nicht garantiert. Um eine weitestgehende Vollauslastung der Parkzonen zu erreichen, ist es zulässig, ein gewisses Mehrkontingent an Parkvignetten zu vergeben als Parkplätze zur Verfügung stehen.

(4) Wenn die Nutzerin/der Nutzer Anlagen und Einrichtungen auf dem Parkgelände beschädigt, ist sie/er verpflichtet, das Parkplatzpersonal bzw. die DLE Gebäude und Technik unverzüglich zu verständigen und den Schaden zu ersetzen.

(5) Beeinträchtigungen in der Nutzung des Parkplatzes, die auf Ausbesserungen, bauliche Veränderungen, Instandhaltung, Wartung oder Schneeräumung zurückzuführen sind, werden von der Nutzerin/vom Nutzer ohne Anspruch auf Ersatz akzeptiert. Aus kurzfristigen Störungen oder gänzlichen bzw. teilweisen Absperrungen des Parkplatzes oder dessen Einrichtungen stehen der Nutzerin/dem Nutzer keine wie immer gearteten Ersatzansprüche zu.

(6) Untersagt sind am Parkgelände missbräuchliche oder den Parkbetrieb beeinträchtigende oder das Parkgelände gefährdende Handlungen wie insbesondere:

- das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Vergaser, undichtem Tank, oder bei Ölverlust;

- das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen, auch als Bestandteil der Ladung eines Fahrzeuges;
- das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Einstellplätze, insbesondere im Bereich von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen sowie auf den Fahrbahnen und reservierten Parkplätzen;
- die Durchführung von Servicearbeiten aller Art an abgestellten Fahrzeugen;
- das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern oder auf andere Art und Weise, das Waschen des Fahrzeuges, das Nachfüllen und Wechseln von Öl, das Aufladen von Akkumulatorenbatterien, das Ablassen von Kühlwasser etc.;
- das längere Laufenlassen und das Ausprobieren von Motoren und Hupen;
- die Abgabe akustischer (Warn-)Zeichen (außer im Notfall);
- das Abstellen eines Fahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen oder wenn es sonst den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entspricht;
- das Verteilen von Werbebroschüren, Flyern u. Ä., sofern nicht eine Genehmigung der Universität Klagenfurt erteilt wurde. Insbesondere ist es verboten solche Werbemittel an abgestellten Kfz (z. B. durch Einklemmen hinter dem Scheibenwischer) anzubringen. Bei Verstoß gegen dieses Verbot werden die Kosten der Aufräumungsarbeiten und Reinigung der Flächen von der Verursacherin/vom Verursacher eingefordert.

(7) Weiters ist insbesondere zu beachten:

- nach dem Abstellen des Fahrzeuges ist dieses ordnungsgemäß zu sichern und zu versperren und der Parkplatz so rasch wie möglich zu verlassen. Dazu sind die vorgesehenen bzw. markierten Wege zu verwenden;
- die Nutzerin/der Nutzer haftet für durch sie/ihn verursachte Beschädigungen anderer Fahrzeuge sowie für Beschädigungen von Einrichtungen des Parkgeländes. Derartige Vorfälle sind unverzüglich zu melden;
- die Anweisungen des Parkplatzpersonals sind zu befolgen;
- Verunreinigungen sind zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden und Abfälle sind selbst zu beseitigen;
- Fahrzeuge mit Werbeaufschriften oder sonstigen Werbezeichen, auch wenn ein gültiges Ticket gelöst bzw. eine Semester-/Monatsvignette gekauft wurde, benötigen eine Genehmigung der Universität Klagenfurt um am Gelände parken zu dürfen;
- Fahrzeuge die am Gelände der Universität abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Werden Kfz ohne polizeiliches Kennzeichen angetroffen, ist die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt berechtigt, diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Halterin/des Halters bzw. der Besitzerin/des Besitzers entfernen zu lassen oder zu verwerten.

IV. Parken ohne Berechtigung

Sollte ein Fahrzeug ohne Berechtigung am Gelände der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt angetroffen werden, erfolgt eine kostenpflichtige Abmahnung. Zur Abdeckung der entstandenen Verwaltungskosten ist die Universität berechtigt einen Pauschalbetrag von € 30,- einzuheben. Erfolgt die Bezahlung nicht oder nicht fristgerecht, ist die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt berechtigt, ohne weitere Mahnung gerichtlich vorzugehen.

V. Entzug der Parkberechtigungen

Verstößt eine Nutzerin/ein Nutzer des Parkplatzes gegen die Bestimmungen dieser Parkordnung, wird diese/dieser zunächst ermahnt. Bei weiteren Verstößen gegen die Parkordnung können die Vignetten sofort auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

VI. Haftung

Aufgrund der Größe des Parkplatzes kann die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt auf das Verhalten von Einzelpersonen keinen Einfluss nehmen. Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt haftet deshalb auch nicht für das Verhalten Dritter, so insbesondere nicht für Beschädigungen, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruch, gleichgültig ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz aufhalten. Eine Haftung gem. § 970ff ABGB sowie bei höherer Gewalt und behördlicher Verfügung ist generell ausgeschlossen. Grundsätzlich haftet die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt nur für Schäden, die von ihr, ihren Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Beim Betreten und Verlassen des Parkplatzes hat die Nutzerin/der Nutzer die dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Wege zu benutzen.

VII. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Klagenfurt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Parkordnung tritt als Richtlinie des Rektorates mit 1. November 2007 in Kraft.

Die im Mitteilungsblatt vom 3. Dezember 2008, 5. Stück – 2008/2009, kundgemachten Änderungen der Parkordnung treten mit dem auf die Verlautbarung des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.